

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem vom 20.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Uedem betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Uedem erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen (§ 5 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 LKrWG NRW). Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 22 KrWG von der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA GmbH) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde Uedem kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde Uedem wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Uedem umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Uedem gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen und sperrigen Gartenabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste (keine Essensreste), Zimmer- und Gartenpflanzen, Heckenschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Zu den sperrigen Gartenabfällen gehören Strauchwerk und Baumschnitt bis 1 m Länge und max. 15 cm Astdurchmesser. Baumwurzeln gehören nicht zu den Bioabfällen, sondern sind als Restmüll zu entsorgen.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/ Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll, Altmetall und Altholz.
5. Einsammeln und Befördern von Haushaltskühlgeräten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Absatz 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gem. § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrgut, Altholz, Altmetall, sperrige Gartenabfälle, Entsorgung von Haushaltskühlgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Uedem. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde Uedem für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Abfallbehälter für PPK, Abgabemöglichkeit beim Entsorgungszentrum-Moyland).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Uedem sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. Verpackungsgesetz) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Uedem nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG). Dies sind z. B. Altfahrzeuge und Autoteile, Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenmischabfall usw.), große Baumwurzeln sowie Stroh und Mist in großen Mengen. Der, in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste, aufgeführte Positivkatalog enthält die durch die Gemeinde Uedem einzusammelnden und zu befördernden Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Alle weiteren nicht aufgeführten Abfälle fallen unter die ausgeschlossenen Abfälle.
- (2) Die Gemeinde Uedem kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Kleves als untere staatliche Verwaltungsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen bis maximal 50 kg Gesamtgewicht pro Anlieferungstermin und pro anliefernden Person im Gebiet der Gemeinde Uedem sowie Elektroschrott bis 30 cm Kantenlänge, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde Uedem bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von der Abfallerzeugerin/dem Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde Uedem zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde Uedem bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde Uedem bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Uedem liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Uedem den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Uedem haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Uedem liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken und Abfall Erzeugende/Abfall Besitzende auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerbliche Abfallbesitzerin/den gewerblichen Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde vom 01.02.2012 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde Uedem an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der/dem zurücknehmenden Herstellerin/Hersteller oder Vertreiberin/Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde Uedem stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Uedem stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Uedem gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis Kleve angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Kleve das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde Uedem bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. graue Abfallbehälter mit einem Inhalt von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l für den Restabfall,
 2. graue Abfallbehälter mit blauem Decken bzw. grüne Abfallbehälter mit einem Inhalt von 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l für Altpapier,
 3. braune Abfallbehälter mit einem Inhalt von 120 l und 240 l für pflanzliche Abfälle.
- (3) Für vorübergehend mehr angefallene Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde Uedem zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde Uedem eingesammelt, soweit sie jeweils neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- (4) Die Betreiber des Dualen Systems (§ 2 Absatz 3) stellen für die Sammlung von Wertstoffen separate Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Verfügung.
- (5) Die Abfallgefäße für Restabfall (grau) und Bioabfall (braun) werden ab dem Jahr 2014 mit einem Behälteridentifikationssystem (Transponder und Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die grundstücksbezogen bereitgestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Abfallgefäße zu erkennen bzw. zu identifizieren. Abfallgefäße ohne Transponder und Barcode-Aufkleber werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlussnehmer können unter Beachtung ihres dauerhaft entstehenden Abfallaufkommens zwischen den in § 10 Absatz 2 aufgeführten Abfallbehältern wählen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers und mit Zustimmung der Gemeinde Uedem kann jeweils bis 14 Tage vor Beginn eines Monats für mindestens 12 Monate ein größerer/kleinerer Restabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter gewählt werden.
Mehrere Gefäßveränderungen einer Fraktion innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, die nicht mit einer Veränderung der Personenzahl begründet sind, sind gebührenpflichtig.
Für die Restabfallentsorgung wird je Grundstück mindestens ein 80-Liter-Restabfallbehälter (Graue Tonne) zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Karton wird je Grundstück mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter für Papier, Pappe, Karton (graue Tonne mit blauem Deckel bzw. grüne Tonne) zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen wird je Grundstück mindestens ein 120-Liter Bioabfallbehälter (Braune Tonne) zur Verfügung gestellt.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Uedem den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde Uedem zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Am Abfuhrtag sind die zu entleerenden Abfallbehälter und die einzusammelnden Abfallsäcke durch den Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, bestimmt die Gemeinde Uedem den Abfuhrstandort, an dem der Anschlussnehmer die Abfallbehälter oder Abfallsäcke bereitzustellen hat.
Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer auf das angeschlossene Grundstück zurückzuholen.
- (2) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, deren unsachgemäße Verfüllung usw. entstehen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu entfernen.
- (3) In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag die Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten vom Standort des Behälters abgeholt und zurückgestellt.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom von der Gemeinde Uedem beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde Uedem gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Altpapier, pflanzlichen Abfällen sowie Restabfall zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
Die einzelnen Abfallbehälter sind wie folgt zu befüllen:

- a) in die grauen Abfallbehälter Restabfälle, soweit sie nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind,
- b) in die grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. die grünen Abfallbehälter nur Altpapier (mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipsel) und Pappe (frei von Abfällen),
- c) in die braunen Abfallbehälter Grünabfälle, wie Ast- und Strauchwerk (bis 15 cm Durchmesser) Rasen- und Heckenschnitt, Wildkräuter, Blumen, Laub, pflanzliche Haushaltsabfälle wie Obst- und Gemüseabfälle, Kartoffelschalen, Salatblätter usw. (keine Essensreste) und sonstige in Nutz- und Ziergärten anfallende Abfälle.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoff, Verbundstoffe, Metalle und Papier dem privatrechtlichen Dualen Wertstoffsammelsystem zugeführt werden müssen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:
- | | | |
|--------------------|---------|--------|
| bei Abfallbehälter | 80 l | 50 kg |
| bei Abfallbehälter | 120 l | 75 kg |
| bei Abfallbehälter | 240 l | 100 kg |
| bei Abfallbehälter | 770 l | 400 kg |
| bei Abfallbehälter | 1.100 l | 500 kg |
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Gemeinde Uedem gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung von Abfallgefäßen ist die schriftliche Verpflichtung aller Beteiligten zur

Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft sowie die Bestimmung eines Beteiligten als Gebührensschuldner.

- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Uedem im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (3) Die zugelassene Entsorgungsgemeinschaft gilt bzgl. des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 der Satzung als ein Verpflichteter. Dementsprechend kann die Befreiung gem. § 8 Absatz 1 S. 1 der Satzung als Eigenverwertung erteilt werden, wenn die Verwertung auf dem Grundstück eines der Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft durch die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft erfolgt.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Der graue Abfallbehälter und die Abfallsäcke für Restmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. der grüne Abfallbehälter und die Abfallsäcke für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Abfuhrtage und -zeiten werden den Anschlussnehmern jährlich von der Gemeinde Uedem rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Abfuhr erfolgt ab 6.00 Uhr und ist spätestens um 20.00 Uhr, jedoch vor Einbruch der Dunkelheit, beendet.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Haushaltskühlgeräten sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Uedem hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie Haushaltskühlgeräte und Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Gemeinde Uedem außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen bzw. bei der Umladeanlage in Moyland der KKA GmbH während der regelmäßigen Öffnungszeiten abzuliefern. Die Öffnungszeiten der Umladeanlage werden von der KKA GmbH bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle (Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sperrige Metallteile, sperrige Holzabfälle), sowie Haushaltskühlgeräte und sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden mindestens sechsmal im Jahr abgefahren. Die Termine werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen. Das Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin und gegebenenfalls eine Auftragsnummer mit, die bis zur erfolgten Abfuhr für eventuelle Rückfragen aufbewahrt werden soll.

Sperrige Gartenabfälle werden viermal im Jahr abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde Uedem rechtzeitig bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem Entsorgungsunternehmen.

Die sperrigen Abfälle dürfen nicht vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Das Sperrgut ist zu ebener Erde am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, ohne dass hierdurch der Verkehr gefährdet wird. Dabei ist § 12 dieser Satzung zu beachten.

Sperrige Metall- und Holzabfälle, sowie Haushaltskühlgeräte und Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind jeweils getrennt vom sonstigen Sperrgut bereitzustellen.

Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen von sperrigen Abfällen entstehen, sind von dem Abfallbesitzer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Es werden nur die sperrigen Abfälle abgefahren, die gemäß Absatz 2 angemeldet wurden. Das Volumen der für einen Abfuhrtermin gemeldeten Abfälle darf die haushaltsübliche Menge nicht übersteigen.

Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, ist die Gemeinde Uedem zur Abfuhr nicht verpflichtet.

- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von der Besitzerin/dem Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzerinnen/Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von der Endnutzerin/dem Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin/Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Uedem den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Uedem ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zu-

tritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde Uedem berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Uedem ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Uedem obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Uedem ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Uedem und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Uedem werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Uedem erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Uedem zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde Uedem nicht überlässt oder von der Gemeinde Uedem bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2 , Absatz 4 , Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Absatz 2 i.V.m. § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem vom 07.07.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 20.12.2013

R. Weber
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
19.12.2013	-	20.12.2013	08.01.2014	09.01.2014
1. Änderungssatzung 22.09.2022		11.10.2022	15.12.2022	16.12.2022

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Udem

Die in der Spalte „Bedburg-Hau/Moyland“ nicht mit einem X gekennzeichneten Abfälle sind von der Annahme in Bedburg-Hau/Moyland ausgeschlossen.

bü = besonders Überwachungsbedürftig

bü/D = besonders Überwachungsbedürftig/Deponie Geldern Pont

bü/V = besonders Überwachungsbedürftig/GMVA Oberhausen

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		<u>Zur Entsorgung zugelassen in:</u>	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	bü/D	X	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		X	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen	bü/D	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X	X
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		X	X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X	X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X	X
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X	X
02 01 10	Metallabfälle		X	X
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 04 01	Rübenerde		X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		X	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X	X

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X	X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X	
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X	X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X	
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X	X
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X	X
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X	
05 01 17	Bitumen		X	
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	bü/V	●	
06 13 03	Industrieruß		X	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	bü/D	X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	bü/V	●	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	bü/V	●	
07 02 13	Kunststoffabfälle		X	X
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X	X
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	bü/V	●	
07 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (<i>ausgehärtet</i>)		X	X
08 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	bü/D	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X	
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		X	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X	
10 02 10	Walzzunder		X	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X	
10 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 03 02	Anodenschrott		X	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	bü/V	●	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		X	
10 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 09 03	Ofenschlacke		X	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	bü/D	X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	bü/D	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		X	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	bü/D	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	bü/D	X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		X	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		X	
10 10 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 11 03	Glasfaserabfall		X	X
10 11 05	Teilchen und Staub		X	X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	bü/D	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	X
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X	
10 11 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
10 12 03	Teilchen und Staub		X	
10 12 06	verworfenen Formen		X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		X	
10 12 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		X	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	bü/D	X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		X	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X	
10 13 99	Abfälle a. n. g.		X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	bü/V	●	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X	
12 01 02	Eisenstaub und -teile		X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X	X

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	bü/V	●	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	bü/V	●	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	bü/V	●	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	bü/V	●	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen		X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	bü/D	X	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X	
16 01 03	Altreifen		X	X
16 01 04*	Altfahrzeuge	bü/D	X	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
16 01 07*	Ölfilter	bü/V	●	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	bü/D	X	
16 01 17	Eisenmetalle		X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle		X	X
16 01 19	Kunststoffe		X	X
16 01 20	Glas		X	X
16 01 22	Bauteile a. n. g.		X	X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	bü/D	X	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	bü/D	X	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	bü/D	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	bü/D	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		X	X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	
17 01 01	Beton		X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
17 01 02	Ziegel		X	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	
17 02 01	Holz		X	X
17 02 02	Glas		X	X
17 02 03	Kunststoff		X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	bü/D	X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen; hier: Bitumenpappe		X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	bü/D	X	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X	X
17 04 02	Aluminium		X	X
17 04 05	Eisen und Stahl		X	X
17 04 06	Zinn		X	X
17 04 07	gemischte Metalle		X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/D	X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X	X
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	bü/D	X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	bü/D	X	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	bü/D	X	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/D	X	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X	X
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	bü/D	X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	bü/V	●	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X	X
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		X	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	bü/D	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	bü/D	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X	
19 04 01	verglaste Abfälle		X	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X	
19 08 02	Sandfangrückstände		X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	bü/V	●	
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	bü/V	●	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	bü/V	●	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung		X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X	

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 12 01	Papier und Pappe		X	X
19 12 02	Eisenmetalle		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle		X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	X
19 12 05	Glas		X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bü/V	●	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	X
19 12 08	Textilien		X	X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X	X
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	
20 01 01	Papier und Pappe		X	X
20 01 02	Glas		X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X	X

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau / Moyland
20 01 10	Bekleidung		X	X
20 01 11	Textilien		X	X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	bü/D	X	X
20 01 25	Speiseöle und Fette		X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (<i>ausgehärtet</i>)		X	X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	bü/V	●	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	bü/D	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35		X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bü/V	●	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	X
20 01 39	Kunststoffe		X	X
20 01 40	Metalle		X	X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	X
20 02 02	Boden und Steine		X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	X
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		X	X
20 03 02	Marktabfälle		X	X

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Ober- hausen = ●	Bedburg- Hau / Moy- land
20 03 03	Straßenkehricht		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	
20 03 07	Sperrmüll		X	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X	X